609 026 CG 34/22 a
PIATY
MÜLLER-MEZIN
SCHOELLER
PARTNER

DR. MARTIN PIATY
MAG. MICHAEL MÜLLER-MEZIN
DR. STEFAN SCHOELLER
MAG. SEBASTIAN KITTL, LL.M.
MAG. KARIN KUPFERSCHMID
(COUNSEL)

Glacisstraße 27/2 | A-8010 Graz T +43 316 - 80 68 0 | F +43 316 - 80 68 21 office@pmsp.at | www.pmsp.at

Landesgericht Leoben Dr. Hanns Groß-Straße 7 8700 Leoben **PER WEB-ERV**

> 26 Cg 34/22a 5 R 44/23i

Graz, am 21.06.2023 70/MS - MarktgeNeu/DIVERS

Klagende und gefährdete Partei:

Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Hauptplatz 4

A-8820 Neumarkt in der Steiermark

vertreten durch:

PIATY MÜLLER-MEZIN SCHOELLER PARTNER

A - 8010 Graz | Glacisstrate

Vollmacht gemäß § 30 (2) ZPO erteilt

Beklagte Parteien und Gegner der gefährdeten Partei: L. ZNN – Zukunft Neues Neumarkt

Wienerstraße 2; A-8820 Neumarkt in der Steiermark

2. Nina Feichter, BA MA MHC

Neudorf 322; A-8812 Neumarkt in der Steiermark

3. Ing. Josef Reibling, MSc

Bergstraße 14; A-8820 Neumarkt in der Steiermark

vertreten durch: Re

Rechtsanwälte Dr. Gerald Ruhri Dr. Claudia Ruhri Mag. Christian Fauland Münzgrabenstraße 92a

8010 Graz

wegen: Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufes

§ 1330 ABGB

Unterlassung RATG: € 20.000,Unterlassung JN/GGG € 30.500,Widerruf € 500,Veröffentlichung des Widerrufes: •€ 500,gesamt sohin (JN) •€ 31.500,-

I. ANTRAG nach §§ 502, 508, 528 Abs 2 ZPO, § 402 EO II. ORDENTLICHER REVISIONSREKURS UND ORDENTLICHE REVISION

2-fach

In den Rechtssachen **26 Cg 23/22a** und **5 R 44/23i** wurde der Klagsvertreterin die Entscheidung des OLG Graz 5 R 44/23i vom 15.05.2023 am 23.05.2023 bereitgestellt und sohin am 24.05.2023 zugestellt.

Innerhalb offener Frist erstattet die klagende Partei den

ANTRAG

nach § 508, § 528 Abs 2a ZPO iVm § 78 Abs 1 EO den Zulässigkeitsausspruch dahingehend abzuändern, dass der Streitwert zwischen € 5.000,00 und € 30.000,00 beträgt und die ordentlichen Revision zugelassen wird, dies verbunden mit der ordentlichen Revision und dem ordentlichen Revisionsrekurs.

I. ANTRAG NACH § 508 ZPO und §§ 528 Abs 2, 508 ZPO iVm § 78 EO:

1. Allgemeines zum Antrag nach § 508 und § 528 Abs 2 ZPO:

Vorab ist drauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall zwei Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung vorliegen. Diese betreffen einerseits den Ausspruch des Berufungs- und Rekursgerichtes, dass die Revision und der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig seien und andererseits die Frage, ob die klagsgegenständlichen Äußerungen der Beklagten unter § 1330 ABGB fallen.

Das Rekursgericht stützt seinen Ausspruch, dass die Revision und der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig seien, auf die rechtlich vollkommen verfehlte Annahme, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes € 5.000,00 nicht übersteige.

Die angefochtene Entscheidung enthält somit einen Ausspruch über die Zulässigkeit des Revisionsrekurses, der nach der Rechtsprechung über einen Antrag nach § 508 (§ 528 Abs 2) ZPO abgeändert werden kann.¹

Das Rekurs- und Berufungsgericht (folgend kurz OLG) verwirklicht aus Sicht der Klagevertreter mehrere Fehler. In Bezug auf die zergliederte Betrachtungsweise der Streitwerte darin, dass sich dieses vom tatsächlichen Sachverhalt – den das OLG dankenswerterweise 1:1 vom LG übernimmt – entfernt. Andererseits lässt das OLG die Gelegenheit vorüberstreichen, zwei für die Rechtsentwicklung der Meinungsäußerungsfreiheit im kommunalen Kontext essentielle Rechtsfragen zu beantworten oder vom OGH beantwortet zu

-

 $^{^1}$ OGH 23.11.2016, 3 Ob 196/16v; ebenso *Rassi* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, §§ 65 – 67 EO Rz 44.

bekommen. Schließlich stellt es sich mit einer auffallend fehlerhaften Falschbeurteilung gegen die ständige Judikatur des EGMR zu den Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit bei Politkern und den von den OLGs in Österreich viel strapazierten Leitsatz, dass harte Bewertungen eines Politikerverhaltens immer auf einem **Tatsachenkern** basieren müssen.

Das OLG ist sohin gleich 2 Mal von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes abgewichen, nämlich einerseits bei der Beurteilung der Frage, ob und welche Streitwerte zusammenzurechnen sind (siehe 2.-4.), und andererseits bei Beurteilung der Frage, ob der Wahrheitsbeweise erbracht (5. und 6.) wurde.

2. <u>Faires Verfahren:</u>

Das OLG irrt also sowohl in seiner künstlich zergliederten Betrachtung der Streitwerte, als auch bei der Gelegenheit zwei offene Judikaturfragen im Zusammenhang mit Art 10 EMRK gelöst zu bekommen und urteilt in einem derartigen Ausmaß fehlerhaft und gegen die ständige Judikatur, dass der klagenden Partei die Anrufung des OGH unbedingt ermöglicht werden muss. Die Klagsvertreter vertreten die Rechtsansicht, dass mit dem vorliegenden Zulässigkeitsausspruch des OLG und der lebens- und sachfernen Zerteilung der Streitwerte auf jeweils unter € 5.000,00 die klagende Partei in ihrem **Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK verletzt** wird, indem die Revisionsmöglichkeit beim OGH mit der bekämpften Entscheidung verweigert wird; dazu im Einzelnen:

3. <u>Materielle Streitgenossenschaft und unrichtige Division des Streitwertes:</u>

3.1. Grundsätzlich sind die allgemeinen rechtlichen Ausführungen des OLG zum Bewertungsausspruch in den Punkten 7.1 bis 7.5 dogmatisch richtig dargestellt und wiedergegeben. Zu kritisieren ist allerdings, dass abgesehen von den richtigen basalen Ausführungen die Beurteilung des Sachverhaltes tatsächlich tatsachenwidrig ist und die zur zergliederten Streitwertbetrachtung folgende Schlussfolgerung des OLG in Punkt 7.6 ("...hinsichtlich jedes einzelnen Begehrens im Haupt- und Sicherungsverfahrens gegen jeden einzelnen Beklagten € 5.000,00 jeweils nicht übersteigt...") falsch ist und zur Verletzung eines fairen Verfahrens durch das OLG führt. Die bekämpfte Überlegung des OLG lautet wie folgt: der nicht angezweifelte JN Streitwert beträgt € 30.500,00. Dividiert man € 30.500,00 durch fünf Unterlassungsbegehren, so erhält man pro Begehren den Streitwert von € 6.100,00. Dividiert man diesen Betrag wiederum durch die Zahl der drei Beklagten, sohin durch drei, ist jedes einzelne Unterlassungsbegehren bezogen auf jeden einzelnen Beklagten mit € 2.033,33 (sohin unter € 5.000,00 liegend) zu bewerten.

Das OLG übersieht bei dieser Argumentation und in seinem Bestreben, eine aus Sicht der Klägerin für die Rechtsfortentwicklung wichtige Frage nicht an den sechsten Senat herantragen zu müssen, den von ihr in Folge der Verwerfung der Verfahrens- und Feststellungsrüge "außer Streit" gestellten Sachverhalt; und dabei vor allem den Umstand, dass alle inkriminierten Äußerungen immer von allen drei Beklagten zugestandenermaßen und offen einbekannt stammen und hier nie nur die ZNN oder nur Frau Feichter oder nur Herr Reibling den Bürgermeister beschimpfte.

3.2. Dabei ist – mit eindeutiger Wirkung auf die Zusammengehörigkeit der materiellen Sachverhalte und dem zu Folge die Zusammenrechnung der Streitwerte – auf folgende zentrale Feststellung hinzuweisen:

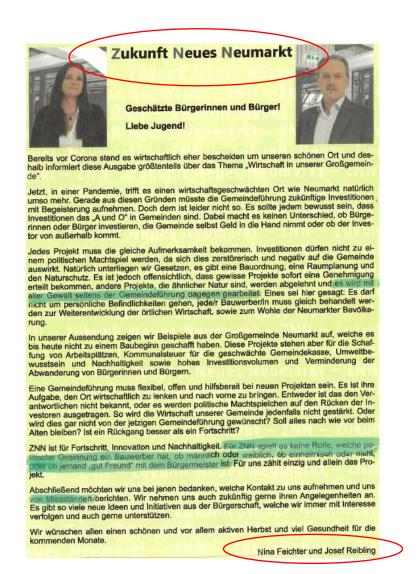
"Die Erstbeklagte in Medieninhaberin und Herausgeberin der Druckschrift, bzw. des Flugblattes "Zukunft neues Neumarkt"... die Erstbeklagte ist auch Medieninhaberin der Webseite https://www.znn.or.at ... die Erstbeklagte ist auch Medieninhaberin der Jedermann öffentlich zugänglichen Facebookseite auf der Beiträge der Druckschrift "ZNN – Zukunft neues Neumarkt" veröffentlicht werden ... Zweitbeklagte (Frau Feichter) und der Drittbeklagte (Herr Reibling) sind (Mit-) Herausgeber und Medieninhaber der Druckschrift, sowie Medieninhaber der Webseite und Facebookseite...auf sämtlichen genannten Medien sind de beiden (Feichter und Reibling) als federführende Mitglieder und Gemeinderäte abgebildet²."

Faktum ist also, dass sowohl nach dem Vorbringen der Kläger in der Klage als auch **nach** der eigenen Darstellung der drei Beklagten einerseits, nach den vergeblich bekämpften Feststellungen des Erstgerichtes anderseits und schließlich nach der gescheiterten Feststellungsrüge der Beklagten mit dem bekämpften Urteil des OLG alle drei Beklagten alle Publikationen gemeinsam verantworten, ja sich geradezu gewünscht hinter der Personenmehrheit versteckt haben, um nicht schließlich als Einzelverantwortlicher dazustehen.

3.3. Bereits das erste Faksimile spricht nach dieser Aussage des OLG – Medieninhaber, verantwortlich Äußernder und Herausgeber sind immer ZNN, Feichter und Reibling gemeinsam – eine ganz andere Sprache, resultieren doch die ständig wiederholten, in allen Publikationen in der einen oder anderen Form vorkommenden Äußerungen immer ZNN, Feichter und Reibling gemeinsam: weshalb ihre Äußerungen aus einem Sachverhalt resultieren, in einer Publikation zusammengefasst und immer von drei erhoben zusammenzurechnen und daher zumindest über € 5.000,00 liegen.

_

² Ersturteil ON 27 Seite 12 erster und zweiter Absatz, sowie Urteil OLG 5 R 44/23i Seite 5.



3.4. Dieses gemeinsame Auftreten und die dahinterstehende Absicht, die Verantwortung nicht aufzuteilen, sondern eben gemeinsam als ZNN, Reibling und Feichter zu tragen, zieht sich dann durch alle weiteren beanstandeten Texte, egal ob auf der Webseite, dem Facebookauftritt, Print, Online oder im Flugblatt. Wie nun das OLG zur Aussage kommt, einzelne Passagen oder einzelne Veröffentlichungen seien bloß einzelnen Personen zuzurechnen, weshalb man unter den Streitwert von € 5.000,00 sinke, bleibt unbegründet, unerfindlich und lebensfern.

Auch der Blick auf die nächste Publikation gibt das gleiche Bild.3



ZNN KW 7/2020 "Miteinand"

³ OLG Entscheidung ON 27, 15 und ON 27 16

3.5. Wo ist hier der Ansatzpunkt, dass zB nur Herr Reibling die Verschwendung von Steuerkosten von € 6.000,00 Steuergeld behauptet, und nur Frau Feichter sich über die Versorgung über den Monatsverdienst von € 8.000,00 beschweren würde?

hen Stellenwert habe

Heute wissen wir, dass es zur Umsetzung dieses Projekts bis es nämlich meisterlich, seine getätigten Aus- und Zusagen zu verkehren.

somit "gestorben" und alle damit im Zusammenhnag stehende Verträge ihre Gültigkeit verloren.

Maier versucht heute sogar einen Neubau der Ennstaler

schen im Alter für ihn einen ho- fen und damit weiter Familiensilber zu verscherbeln. Und Es ist sehr traurig und erschütdas, obwohl die Gemeinde Neumarkt seit dem Jahr 2006 dato nicht kam, Majer versteht ca. 200.000 EURO Miete pro Bedürfnisse unserer älteren Jahr einnimmt. Den eigenen MitbürgerInnen ignoriert wer-Parteikollegen erzählte er, den, um Gemeindepolitik zu zu ändern bzw. ins Gegenteil dass die Caritas an Senecura machen. herangetreten sei und den Ver-Dieses ambitionierte und sozi- kauf angeboten habe. - Das ist In den letzten 5 Jahren wurden alpolitisch wertvolle Projekt war die Unwahrheit! Die Caritas kapitale Fehlentscheidungen kann kein Haus verkaufen, wel- getroffen, die zu Lasten der ches im Eigentum der Marktgemeinde Neumarkt ist und hat den alles dafür tun, um zuminauch niemals mit Senecura dest gar nach einer einzigen be-Prüfung standenen

ternd wie durch die Gemeindeverantwortlichen

Bevölkerung gehen. Wir wer-Teilberche diesbezüglich verhandelt! So- ursprünglichen Konzeptes zu retten.

ZNN KW 14/2020, Seite 3

ZNN Seite 4

HAUS MIT

Die Verwandlung eines Amtshauses zum teuren "Museumswunder"

der Generalsanierung 2005 war das Gemeindeamt Neumarkt, nach einigen Unterbrechungen in der Geschichte des Hauses, wieder im Objekt Hauptplatz 1 untergebracht.

Nunmehr beherbergt dieses Haus das Naturpark- und Tourismusbûro sowie ein sogenanntes "Naturlesemuseum" im Obergeschoss. Die Kosten für die Museumsgestaltung im OG haben dem Vernehmen nach ca. 500.000 Euro betra-

Vergleicht man die Kosten der Sanierung des neuen Gemeindezentrums inklusive der Museumserrichtung von ca. 8 Millionen Euro mit denen der Gesamtsanierung für ehm. Volksschule und Musikschule von ursprünglich ca. 4,5 Millionen Euro, hätte man mit diesen 8 Millionen Euro alle Projekte (Gemeindeamt, Musikschule, Naturpark- und Tourismusbüro, Musikerprobelokal und Museum) mit hohem Nutzen für die Menschen unserer Gemeinde verwirklichen kön-Sachkompetenz sieht anders aus!

Das Haus am Hauptplatz 1 in Neumarkt hat eine bewegte Geschichte hinter sich. Ursprünglich war es das Gemeindiente deamt, aber zwischenzeitlich auch anderen Zwecken. So war lange Zeit das Bezirksgericht in diesem historischen Gebäude untergebracht. Zu guter Letzt wurde es vor der Fusionierung - nach einer Generalsanierung - wieder als Gemeindeamt genutzt. Die Substanz des Gebäudes ist sehr gut und die Sanierung wurde damals so angelegt, dass das Gebäude jederzeit weiter ausgebaut werden kann. Jetzt sind in dem Gebäude das Naturparkbūro, das Fremdenverkehrsbüro und das von der Koalition neu geschaffene Naturlesemuseum untergebracht. Diese offensichtliche Verlegenheitshandlung dem Vernehmen nach nur für die Installation des Museums ca. 500.000 Euro gekostet. Etdie Hälfte davon - ca. 250.000 Euro - nur für die Konzeptionierung und der Rest für die Ausgestaltung von einigen Räumen des Museums... Angeblich soll es schon eine handvoll zahlende Besucher gegeben habent Also wieder eine typische "ÖVP-Erfolgsgeschichte". Und die Bevölkerung von Neumarkt muss für dieses peinliche Koalitionsmuseumsprojekt bezahlen. Es ist für uns unverständlich warum man wunderschöne dieses Gebäude nicht weiter als Gemeindeamt nutzen wollte. wesentlich geringerem finanziellem Aufwand wäre es möglich gewesen, dieses Baujuwel so auszubauen, dass es den Anforderungen als Ge-

meinde Neumarkt entsprochen hätte

Die gebetsmühlenartig verbreitete Begründung, dass alles an einem Platz vereint sein müsse, ist lächerlich! In welcher Stadt befinden sich alle Magistratsabteilungen an einem Ort? Hätte man das Bauamt im Ortsteil St. Marein belassen und nur dafür gesorgt, dass ein adaquat großer Sitzungssaal geschaffen wird, wäre auch noch Geld für Stra-Bensanierungen und andere wichtige Vorhaben vorhanden gewesen. Zudem hätte man im Gebäude problemlos zusätzliche Räumlichkeiten für ein Bauamt schaffen können. Zum Leidwesen der Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt wurde hier wieder einmal viel Geld sinnlos verschleudert. Wichtig ist ÖVP-Maier nur, dass man protzerische parteipolitische Handlungen setzt, die vielen Bürgern die Tränen in die Augen treiben.

Und Maiers Behauptung, dass das Land die ursprüngliche Projektierung nicht gefördert hätte, ist seine eigene Erfindung...



Auch hier ist wieder dem OLG entgegenzuhalten, dass es auf der einen Seite den Streitwert von \in 30.500,00 mutwillig durch fünf Begehren dividiert, obwohl hier mehrere Äußerungen von drei Personen in einem Dokument vereint sind und daher schon nach der Rechenart des OLG mindestens einmal der Streitwert von \in 5.000,00 überstiegen wird, so wird zB im folgenden Artikel "Leistungsbilanz" die klagsweise beanstandete Passage "Museumserrichtung um \in 5.000,00" und "Vertreibung von Firmen aus dem Gemeindegebiert" von allen drei gemeinsam in einem Artikel aufgestellt.



ZNN KW 14/2020, Seite 7

Die substantielle Begründung, wie dieser Artikel materiell "zerlegbar" sei, bleibt das OLG schuldig, sodass hier dadurch der Vorwurf der Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gerechtfertigt ist.

3.6. ZNN 40/2021 Seite 4 und Seite 8:

Ebenso gleich verhält es sich mit den nachfolgenden in einer Publikation verfassten Artikelteilen, die ebenfalls von allen drei Beklagten gemeinsam aufgestellt wurden.



ZNN KW 40/2021, Seite 4

Nun zum Thema: Anstatt dass man in der derzeitigen Gemeindeführung froh wäre und es unterstützen würde, dass heimische Investoren Geld in die Hand nehmen und marode Gebäude kaufen, um sie zu renovieren, blockiert man diese wo es nur geht!

Wie uns Herr Walzer berichtete grenzt das Vorgehen der Gemeindeführung an einen Skandal und an politische Willkür. Man könnte sogar versucht sein, das Wort Amtsmissbrauch in den Mund nehmen. Herr Walzer beabsichtigte, das Nebengebäude, dass sich seit etlichen Jahrzehnten neben der Villa befindet zu veräußern. Nach Beauftragung der neuen Vermessung durch Frau Dipl. Ing. Karin Pöllinger wurde ihm von der Marktgemeinde Neumarkt mitgeteilt, dass eine Teilung in diesem Fall nicht möglich sei, weil der Gebäudeabstand zueinander zu gering sei. Zudem wurde von der Gemeinde, ohne Wissen des Grundstücksbesitzers Walzer, von der Gemeinde Neumarkt ein Lokalaugenschein direkt vor Ort durchgeführt. Wäre eigentlich schon eine lupenreine Besitzstörungsklage einzureichen gewesen! "Nein, es wird noch besser!" Nach mehrmaligen Nachfragen beim Ortssachverständigen der Marktgemeinde Neumarkt wurde Herrn Walzer per Mail mitgeteilt, dass es keine Möglichkeit einer Grundstücksteilung gäbe "Gesetz ist Gesetz!". Herr Walzer selbst als ehemaliger Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt und auch sehr erfahren im Bauwesen, wollte dies nicht so hinnehmen. Er wandte sich an einen erfahrenen Juristen, der ihm mit Rat und Tat zur Seite stand.

ZNN KW 40/2021, Seite 8

Auch hier ist die eingeklagte Passage über das Lügen des Bürgermeisters im Gemeinderat enthalten, auch hier wird das Vertreiben von Investoren wahrheitswidrig beschrieben, auch hier wird das bewusste Lügen des Bürgermeisters artikuliert und hier wird die Vernichtung vom Gemeindevermögen durch sinngleiche Äußerungen (Abriss eines Pflegewohnheimes im Wert von € 2,3 Mio); ZNN KW 40/2021 Seite 3) lautstark bejammert, **und zwar immer unter der medienrechtlichen Verantwortung, in wechselseitiger subjektiver Kenntnis sowie festgestellt vom gemeinsam Wollen aller drei Beklagten in einer gemeinsamen Publikation!**

3.7. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Rechtsausführen des OLG in den Punkten 7.1 und 7.5, weshalb eine materielle Streitgenossenschaft vorliege und die Zusammenrechnung der Streitwerte nicht zu erfolgen habe, als Scheinbegründung.

Mit dem vom OLG übernommen Feststellungen, dass auch die beanstandeten Publikationen immer von allen drei (ZNN, Feichter und Reibling) gemeinsam herausgegeben wurden – Gegenteiliges lässt sich auch bei diffiziler Betrachtung einzelner Artikelpassagen nicht erkennen – ist aus keiner einzigen Publikation ableitbar. Die Aussage in Punkt 7.6 "Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht im Hauptverfahren über fünf von der Klägerin erhobene Unterlassungsansprüche … gegen jeweils drei Beklagte zu entscheiden" gepaart mit der Erkenntnis, dass alle drei immer durch ein Sprachrohr, einen Artikel und auf einer Facebookseite den Bürgermeister beschimpfen und trotzdem das OLG eine daraus nicht erkennbare, nicht ableitbare und nicht beabsichtigte Trennung vornimmt, ist grundfalsch und verhindert ein faires Verfahren durch das Beschneiden des Zugangs zum OGH.

3.8. Schließlich alle drei zugleich in ZNN KW 14:

Vollends konterkariert wird das OLG mit seiner Streitwertzerlegung durch die Zeitschrift ZNN KW 14/2020 Seite 3, 4 und 7, sind doch auch hier wie folgt mehrere

klagsgegenständliche Behauptungen immer von allen drei Beklagten zugleich und gemeinsam veröffentlicht:

schen im Alter für ihn einen ho- fen und damit weiter Familienhen Stellenwert habe.

zu verkehren.

verloren.

einen Neubau der Ennstaler standenen

silber zu verscherbeln. Und Es ist sehr traurig und erschüt-Heute wissen wir, dass es zur das, obwohl die Gemeinde ternd wie durch die Gemeinde-Umsetzung dieses Projekts bis Neumarkt seit dem Jahr 2006 verantwortlichen dato nicht kam. Maier versteht ca. 200.000 EURO Miete pro Bedürfnisse unserer älteren es nämlich meisterlich, seine Jahr einnimmt. Den eigenen MitbürgerInnen ignoriert wergetätigten Aus- und Zusagen Parteikollegen erzählte er, den, um Gemeindepolitik zu zu ändern bzw. ins Gegenteil dass die Caritas an Senecura machen. herangetreten sei und den Ver-Dieses ambitionierte und sozi- kauf angeboten habe. - Das ist In den letzten 5 Jahren wurden auch niemals mit Senecura dest Maier versucht heute sogar gar nach einer einzigen be- retten. Prüfung

alpolitisch wertvolle Projekt war die Unwahrheitt Die Caritas kapitale Fehlentscheidungen somit "gestorben" und alle da- kann kein Haus verkaufen, wel- getroffen, die zu Lasten der mit im Zusammenhnag stehen- ches im Eigentum der Marktge- Bevölkerung gehen. Wir werde Verträge ihre Gültigkeit meinde Neumarkt ist und hat den alles dafür tun, um zumin-Teilberche des diesbezüglich verhandelt! So- ursprünglichen Konzeptes zu

ZNN KW 14/2020, Seite 3

EIN HAUS MIT GESCHICH

Die Verwandlung eines Amtshauses zum teuren "Museumswunder

2005 war das Gemeindeamt Neumarkt, nach einigen Unterbrechungen in der Geschichte des Hauses, wieder im Objekt Hauptplatz 1 untergebracht.

Nunmehr beherbergt dieses Haus das Naturpark- und Tourismusbüro sowie ein sogenanntes "Naturiesemuseum" im Obergeschoss. Die Kosten für die Museumsgestaltung im OG haben dem Vernehmen nach ca. 500.000 Euro betragen.

Vergleicht man die Kosten der Sanierung des neuen Gemaindezentrums inklusiva der Museumserrichtung von ca. 8 Millionen Euro mit denen der Gesamtsanierung für ehm. Volksschule und Musikschule von ursprünglich ca. 4,5 Millionen Euro, hatte man mit diesen 8 Millionen Euro alle Projekte (Gemeindeamt, Mu sikschule, Naturpark- und Tourismusbūro, Musikerprobelokal und Museum) mit hohem Nutzen für die Menschen unserer Gemeinde verwirklichen kön-Sachkompetenz sieht anders aus!

Das Haus am Hauptplatz 1 in Neumarkt hat eine bewegte Geschichte hinter sich. Ursprünglich war es das Gemeindionte abor zwischenzeitlich auch anderen Zwecken. So war lange Zeit das Bezirksgericht in diesem historischen Gebäude untergebracht. Zu guter Letzt wurde es vor der Fusionierung - nach einer Generalsanierung - wieder als Gemeindeamt genutzt. Die Substanz des Gebäudes ist sehr gut und die Sanierung wurde damals so angelegt,

der Generalsanlerung dass das Gebäude jederzeit weiter ausgebaut werden kann. Jetzt sind in dem Gebåude das Naturparkbüro, das Fremdenverkehrsbüro und des von der Koalition neu geschaffene Naturlesemuseum untergebracht. Diese offensichtliche Verlegenheitshandlung dem Vernehmen nach nur für die Installation des Museums ca. 500.000 Euro gekostet. Etwa die Hälfte davon - ca. 250.000 Euro - nur für die Konzeptionlerung und der Rest für die Ausgestaltung von einigen Räumen des Museums... Angeblich soll es schon eine handvoll zahlende Besucher gegeben habent Also wieder eine typische "ÖVP-Erfolgsgeschichte". Und Und die Bevölkerung von Neumarkt muss für dieses peinliche Koaltionsmuseumspro bezahlen. Es ist für uns unverständlich warum dieses wunderschöne Gebäude nicht Gemeindeamt nutzen wollte. wesentlich geringerem finanziellem Aufwand wäre es

möglich gewesen, dieses Bau-

juwel so auszubauen, dass es

den Anforderungen als Ge-

meinde Neumarkt entsprochen hätte.

Die gebetsmühlenartig verbreitete Begründung, dass al-les an einem Platz vereint sein müsse ist lächerlicht in welcher Stadt befinden sich alle Magistratsabteilungen an einem Ort? Hätte man das Bauamt im Ortsteil St. belassen und nur dafür gesorgt, dass ein adaquat groß Sitzunossaal geschaffen wird. wäre auch noch Geld für Stra-Bensanierungen und andere wichtige Vorhaben vorhanden gewesen. Zudem hätte man im Gebäude problemios zusätziiche Räumlichkeiten für ein Bauamt schaffen können. Zum Leidwesen der Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt wurde hier wieder einmal viel Geld sinnios verschleudert. Wichtig ist OVP-Maier nur, dass man protzerische parteipolitische Handlungen setzt, die vielen Bürgern die Tränen in die Augen treiben.

Und Maiers Behauptung, dass das Land die ursprüngliche Projektierung nicht gefördert hatte, ist seine eigene Erfindung.



"Leistungsbilanz" 5 Jahre Schwarz-Rot-Grün-Koalition

Im Sinne eines guten "MITEINAND" widmen wir diese Seite den Leistungen und Aktivitäten der Regierungskoalition von Neumarkt seit 2015.

Verlegung des Gemeindeamt neu um gesamt ca. 7,3 Millionen Euro

Verlegung der Musikschule vom Hauptplatz auf drei Standorte, zum Teil in Kellerräume

Errichtung von zwei Vereinslokalen

Errichtung einer Müllsammelstelle an der Rainbergsiedlung

Straßenasphaltierung ins Dürnberger Moor und weitere Wegearbeiten

Stegsanierungen am Furtnerteich und Holzgeländerausbesserungen im Gemeindegebiet

Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt um ca. 500.000 Euro

Veräußerung einiger Gemeindeobjekte der Altgemeinden Baurechtsvertrag (defakto Verschenken eines Grundstücks auf lange Zeit) mit ÖWG

Bezahlparkplatz in Wildbad Einöd

Schaffung von zwei zusätzlichen Gemeindearbeitsplätzen (hauptberufliche Bürgermeisterversorung und Assistenz der Gemeindeführung)

Versorgung von 7 Koalitionspolitikern mit jährlich 11.000 Euro Obmangehalt (nahezu der doppelte Betrag eines Vizebürgermeisters einer kleinen Altgemeinde)

Vertreibung von Firmen aus dem Gemeindegebiet

ZNN KW 14/2020, Seite 7

3.9. Mit diesen Publikationen liegt der für die **Beurteilung der materiellen Streitgenossenschaft relevante Sachverhalt** klar positiv auf der Hand und ist der Rechtsstandpunkt des OLG erweislich falsch: in jeder der vorbeschriebenen Publikationen kommen unterscheidungslos – dies entspricht ja auch dem Kalkül der Beklagten sich jeweils hintereinander so zu verstecken, dass nie einer alleine verantwortlich ist, sondern nur alle drei – immer alle drei Rechtspersonen zu Wort und werden in einem Sachverhalt, in einer Publikation und sogar auf einzelnen Seiten jeweils mehrere Klagspassagen immer von allen drei Beklagten gemeinsam erhoben. Auch aus diesem Blickwinkel liegt der Streitwert zwischen € 5.000,00 und € 30.000,00 und ist dem Zulassungsantrag nach § 508 ZPO zugänglich.

Letztlich übersieht das OLG in seinem Bestreben, eine Lösung zu finden, die den Weg zum OGH verunmöglicht, etwas, was aber eigentlich unumstößlich auf der Hand liegt: Keine einzige der Passage wird nur von einem der drei Beklagten erhoben. Dies bedeutete, dass die Division den sich aus der Teilung durch fünf Begehren ergebenden Streitwert nochmals durch drei (Beklagte) zu teilen immer falsch ist. Mit anderen Worten: solange dem OLG in

den Feststellungen des Erstgerichts, die von ihm unbeanstandete übernommenen wurden, kein Hinweis gelingt, dass einzelne Klagspassagen nur von einzelnen Beklagten erhoben werden, und solange der erste Blick auf die beanstandeten Passagen ergibt, dass zumindest in einem Heft, jedenfalls aber auch in einzelnen Artikeln **immer alle drei Beklagten sich zugleich zu Wort melden**, sodass jede einzelne beanstandete Textpassage immer allen drei Beklagten entgegengehalten werden kann, die dies ja auch in ihren Einvernahmen bestätigen, solange verbietet sich die Dreiteilung des Streitwertes aufgrund der Tatsache, dass drei Personen beklagt sind.

Fazit: \in 30.5000/5 = \in 6.100,00, unter \in 6.100,00 gelangt man nur mit der hier aufgezeigten groben Fehlbeurteilung der Sach- und Rechtsgrundlagen zur materieller Streitgenossenschaften.

4. Zur rechtlichen Begründung des OLG:

Der Begründungsnotstand des OLG bei Verneinung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 55 Abs 1 Z 1 und Z 2 JN wird bei näherer Betrachtung der auf Seite 51 herangezogenen Leitsätze deutlich, ja geradezu unausweichlich. Voranzustellen ist, dass kein einziger Sachverhalt (17 Ob 22/10z; 4 Ob 79/10m; 4 Ob 67/11y etc.) auf das hier zur Beurteilung anstehende Rechtsproblem anwendbar ist. Einmal ist von verschiedenen Wettbewerbsverstößen die Rede, eine andermal dass Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren zusammenzurechnen sind (wofür ja der OGH ja seit vielen Jahren vorschreibt, dass diese Ansprüche voneinander abhängig, akzessorisch sind). Keiner der Sachverhalte erfasst das hier vorliegende Charakteristikum, dass drei Beklagte immer unisono mit einer Stimme sprechend aus einer Publikation mehrere Klagssachverhalte verwirklichen! Keiner der Sachverhalte reicht nur annähernd an die Thematik heran, dass gerade dieses Verhalten bei lebensnaher Betrachtung des gemeinsames Vorgehen, gemeinsames Wirken und deshalb als "Genossen im Streit" vorliegenden Falls daher "Streitgenossenschaft" provoziert; außer das OLG sucht eben in der Begründung des Nichtvorliegens der Streitgenossenschaft und der Zusammenrechnungserfordernisse (Punkt 7.1. bis 7.5., Seite 50-52 der OLG Entscheidung) einen Weg, höchstgerichtliche Rechtsprechung zu diesen Themen zu verweigern.

Sucht man nun nach treffenderen OGH-Entscheidungen, so wird man zwar nicht exakt die Lösung eines identen Sachverhaltes finden, aber z.B. die lebensnahe Aussage des OGH, dass "aus einer vom Verkehr als Einheit aufgefassten Werbeaussage sich ergebende Unterlassungsansprüche zu Folge dieser tatsächlichen Verknüpfung in einem tatsächlichen Zusammenhang stehen (vgl. RIS-Justiz RS0042920; 4 Ob 162/10t)".⁴

⁴ klagsgegenständlich waren mehrere Werbespots, in denen die beanstandete Alleinstellungswerbeaussage, ein Unternehmen sei die Nummer 1, immer wieder vorkam.

In dieser Entscheidung spricht der OGH auch aus, dass ein tatsächlicher für die Zusammenrechnung ausreichender Zusammenhang dann zu bejahen ist, wenn alle Klagsansprüche aus demselben Klagssachverhalt abzuleiten sind. Das ist dann der Fall, wenn das für einen Anspruch erforderliche Sachvorbringen ausreicht, auch über die anderen geltend gemachten Ansprüche entscheiden zu können, ohne dass noch ergänzende Sachvorbringen notwendig wären (4 Ob 162/10t). Ein tatsächlicher Zusammenhang ist dann zu bejahen, wenn alle Klagsansprüche aus demselben Klagssachverhalt abzuleiten sind (4 Ob 568/83).

Die vom OLG unter Punkt 7.3. angeführten Leitsätze, dass auf verschiedene Sachverhalte und Anspruchsgrundlagen gestützten Wettbewerbsverstößen kein rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang bestehe (OLG-Entscheidung Seite 51 Punkt 7.3 insb. 4 Ob 67/11y) zeigt, dass hier durch das OLG eine bloße **Scheinbegründung** stattfindet: Natürlich ist im vorliegenden Fall nicht von verschiedenen Sachverhalten und daraus abgeleiteten verschiedenen Wettbewerbsverstößen die Rede, sondern beschimpfen drei Beklagte den Bürgermeister immer aus einer Postille mit demselben Artikel, ohne sich aus der Anonymität zu wagen, und werden dafür auch noch mit dem Zulässigkeitsausspruch rechtlich belohnt.

Auch ein Blick auf die Judikatur des OGH zu Themen des **UWG** bestätigt den Rechtsstandpunkt der Klägerin, dass hier materiell zusammenzurechnen ist: Wie der OGH in 4 Ob 138/21d; OGH 22.09.2021 aussprach, war entgegen der Rechtsansicht der Unterinstanzen deshalb kein Fall des § 55 Abs 1 Z 1 JN gegeben, da die gemeinsam eingeklagten drei verschiedenen Wettbewerbsverstöße aus unterschiedlichen Sachverhalten stammten (Inseraten, Websites und Werbevideos, die in keinem Zusammenhang gesehen werden konnten) und zudem unterschiedliche Anspruchsgrundlagen betrafen, nämlich verschiedene Tatbestände des ZÄKG, des UWG und der Werberichtlinie. Wendet man diese Aussage auf den vorliegenden Sachverhalt in dem immer drei Beklagte in jeweils einer ZNN-Ausgabe des Bürgermeisters Kredit beschädigen, (wobei jeder einzelne Unterlassungsanspruch immer unverändert auf § 1330 ABGB gestützt ist) gelangt man ebenfalls zu einem eindeutigen Ergebnis, zumindest liegt in Ansehung einzelner Ausgaben durch den Umstand, die sich dazu bekennende Medieninhaber mehrere in einem Artikel versammelte Ehrverletzungen verwirklicht, zur Zusammenrechnung nach § 55 JN!

Einen weiteren Anhaltspunkt, wie in derartigen Fällen vorzugehen ist, liefert die Entscheidung **OGH 17.01.2012, 4 Ob 104/11i**:

In diesem Fall hat der OGH ausgesprochen, dass bei Urheberrechtsverletzungen in <u>verschiedenen Medien</u> kein einheitlicher rechtserzeugender Sachverhalt vorliegt und deswegen verschiedene beklagte Medieninhaber lediglich formelle Streitgenossen sind.

Hieraus folgt aber unweigerlich, dass die gemeinsamen Medieninhaber eines einzigen Mediums materielle Streitgenossen sein müssen. Der rechtserzeugende Sachverhalt besteht im vorliegenden Fall aus der **gemeinsamen Verbreitung** einer **gemeinsamen Äußerung** in einem bestimmten Medium. Durch die gemeinsame Eigenschaft als Medieninhaber werden die drei Beklagten zu materiellen Streitgenossen. Sie haben zusammen die Äußerung zu verantworten. Es ist undenkbar, dass die Entscheidung gegen einzelne der drei Beklagten anders ausgeht. Vielmehr muss die Entscheidung gegenüber allen drei Beklagten stets ident ausfallen.

Das Berufungs- und Rekursgericht ist sohin durch seinen Zulässigkeitsausspruch von der Entscheidung OGH 17.01.2012, 4 Ob 104/11i abgewichen.

5. <u>Abweichung von höchstgerichtlicher Rechtsprechung zur Frage des Wahrheitsbeweises</u>

<u>5.1.</u> Das Rekursgericht hat die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit in der bekämpften Entscheidung falsch gezogen.

In seinem offensichtlichen Bestreben, die beanstandeten fünf Artikelpassagen sanktionslos zu stellen, hat es den stabilen Boden der Judikatur, wonach harte Bewertungen eines Politikerverhaltens nur auf **Basis eines wahren Tatsachensubstrates** erfolgen dürfen, grundlos verlassen; der Charakter der Scheinbegründung einerseits und die Mühen des OLG, nicht aussprechen zu müssen, dass keine wahren Kerntatsachen vorliegen, aber trotzdem die Wertungen gerade noch zulässig sind, zieht sich durch die gesamte rechtliche Beurteilung.

Das OLG verweist zwar richtig auf den Umstand, dass beim Wahrheitsbeweis bloß die Richtigkeit des **Tatsachenkerns** bewiesen werden muss (5 R 44/23i, Seite 45), die Anwendung der ansonsten aus dem Lehrbuch abgeschriebenen Leitsätze, trägt zur Klärung dieser zentralen Aussage, ob nämlich ein Tatsachenkern bewiesen worden ist oder nicht, überhaupt nichts bei; bevor das Urteil in den einzelnen Passagen kritisiert ist, ist noch einmal auf den wesentlichen Eckpunkt einzugehen:

Inkriminiert wurden von der klagenden Partei aus wenigen Artikeln, die allesamt bis dato online abrufbar sind, fünf immer wiederkehrende Textpassagen, die samt und sonders immer von allen drei Beklagten gemeinsam, mal aufgeteilt auf verschiedenen Artikel, meistens aber in einem ZNN-Heft versammelt, dass der Bürgermeister Maier

- für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. € 500.000,00 ausgeben habe lassen,
- im Zusammenhang mit dem Abriss des Pflegewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen vernichte,
- und/oder eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten habe, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von € 100.000,00 pro Jahr und/oder € 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache,
- und/oder damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen vernichte,
- offensichtlich in Gemeinderatssitzungen lüge,
- alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet vertreibe, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort "Amtsmissbrauch" in den Mund zu nehmen,
- einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. € 8.000,00 habe

und/oder damit sinngleiche Äußerungen zu unterlassen.

5.2. Zum Wahrheitsbeweis "im Kern"

Das Erstgericht – das laut OLG für seine Tatsachenfeststellungen und für die Beweiswürdigung nicht zu kritisieren war – hat Feststellungen getroffen, in deren Conclusio es ausdrücklich festgehalten hat, dass bei keiner der Passagen der Wahrheitsbeweis gelungen ist. Nochmals: Das OLG – bei gleichzeitig verworfener Feststellungs-, Beweiswürdigungs-, und Verfahrensrüge – kommt also definitiv zum Ergebnis, dass der Wahrheitsbeweis im Kern nicht gelungen ist.

Nun fragt man sich als im Rechtsmittel Rechtschutzsuchender, wie das OLG aus dieser Kombination – Bestätigung der Feststellungen, daraus gezogener Rechtssatz des Erstgerichtes, dass der Wahrheitsbeweis nicht gelungen sei und gleichzeitige Entscheidungsumkehr – diesen Konflikt lösen will. Ganz einfach: Indem es den ident festgestellten Sachverhalt quasi als verstreute Mosaikteilchen von einzelnen Sachverhaltselementen betrachtet und darauf aufbauend – wenngleich verklausuliert, nicht zu deutlich und um passende Worte ringend – judiziert, dass der Wahrheitsbeweis doch noch gelungen sei (!!!).

Dass es sich dabei nur um eine Scheinbegründung handelt, die sich weder aus dem Sachverhalt, noch aus den Feststellungen noch aus den Leitsätzen ergibt, liegt aber auf der Hand: wenn man sich nämlich die Begründung des OLG ab dem Punkt ("3.2.3 zu den einzelnen inkriminierten Äußerungen") näher betrachtet, so gelang man zum Kernsatz ("im Gesamtzusammenhang der getätigten Äußerungen finden die inkriminierten Behauptungen im von den Beklagten zu Grunde gelegten Tatsachensubtrat nach dem maßgeblichen Verständnis der Adressaten **gerade noch Deckung**. Zum Vorwurf des Amtsmissbrauches ist zudem kein streng juristisches Begriffsverhältnis anzulegen.")

Ausgehend von dieser Argumentationslinie ist es nun ebenfalls erforderlich, sich den einzelnen inkriminierten Textpassagen wie folgt zuzuwenden:

5.3. Museumserrichtung kostet ca. € 500.000,00

Die Kernaussage des OLG, der Durchschnittsleser verstehe den Vorwurf nicht dahingehend, dass die Kosten für das Museumsprojekt € 500.000,00 ausgemacht hätten und diese zur Gänze vom Bürgermeister ausgegeben worden sein, entfern sich nicht nur durch unterschiedliche Interpretationsvarianten des angeblichen Durchschnittslesers vom am Tisch liegenden Sachverhalt, sondern läuft diese Aussage des OLG auch grob gegen die tatsächlichen Fakten, die das OLG ungefiltert aus den Feststellungen übernommen hat:

- OLG Entscheidung, Seite 10, linke Spalte: "Die Kosten für die Museumsgestaltung im OG haben dem Vernehmer nach ca. € 500.000,00 betragen."
- OLG Entscheidung, Seite 10, zweite Spalte: "...diese offensichtliche Verlegenheitsverhandlung hat dem Vernehmer nach nur für die Installation des Museums ca. € 500.000,00 gekostet. Etwa die Hälfte davon ca. € 200.000,00 nur für die Konzeptionierung und der Rest für die Ausgestaltung von einigen Räumen des Museums...also wieder eine typische ÖVP-Erfolgsgeschichte". "...und die Bevölkerung von Neumarkt muss für dieses peinliche Kollisionsmuseumsprojekt bezahlen ...
- OLG-Entscheidung, Seite 10, rechte Spalte: "Zudem hätte man im Gebäude problemlos zusätzliche Räumlichkeiten für ein Bau anschaffen können. Zum Leidwesen der Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt wurde hier mal wieder viel Geld sinnlos verschleudert. Wichtig ist ÖVP-Maier nur, dass man protzerische parteipolitische Handlungen setzt, die vielen Bürgern die Tränen in die Augen treiben."
- 5.4. Obwohl von Seiten des OLG in der Entscheidungsbegründung dann in aller Breite darauf verwiesen wird, dass die inkriminierten Passagen falsch seien und der Wahrheitsbeweis in nahezu allen Sachverhaltselementen nicht gelungen sei, gelangt das OLG sodann in seiner rechtlichen Beurteilung wider Erwarten zur Aussage, dass sozusagen **gerade noch** gedanklich der Brückenschlag zu Sachverhalten gelungen sei, auf deren abstrakter Basis so ist die aus Sicht des Klagsvertreters erweisliche Scheinbegründung wohl nur zu verstehen die Beschimpfung des Bürgermeisters **als Amtsmissbraucher und Lügner** im Gemeinderat zulässig sei, zumal **Amtsmissbrauch** mit dem Blick des Durchschnitssverbrauchers ja eigentlich **nichts bedeute**.

Mit anderen Worten, die Begründung des OLG stellt zwar fest, dass die relevanten Sachverhaltselemente – nichts anderes kann wohl der "Kern" des Sachverhaltes sein, der richtig sein muss – nicht bewiesen werden konnten, semantisch, logisch, von der abstrakten Bezugnahme auf einen Sachverhalt aber gerade noch so viel Substrat vorhanden sei, dass die gezogene inkriminierte Bewertung thematisch zuschreibbar ist. Mit anderen Worten:

Der Wahrheitsbeweis ist sohin nicht gelungen, die beanstandete Bewertung ist aber deshalb zulässig, da sie einem Sachverhalt zuzuordnen ist?

Dieser rechtliche Lösungsweg hat aber mit der Vorgabe des EGMR, die dieser bei der Fortentwicklung bei Grenze die Meinungsäußerungsfreiheit insbesondere bei Politikern formulierte, nichts mehr zu tun. Tatsächlich judiziert der EGMR richtig: "Die Freiheit der Meinungsäußerung findet nicht nur auf "Information" oder "Ideen" Anwendung, die positiv aufgenommen, oder als harmlos, oder als indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. Die Grenzen zulässiger Kritik sind dem gemäß in Bezug auf einen Politiker, der in seiner öffentlichen Funktion handelt, weiter, als in Bezug auf eine Privatperson. (Entscheidungstext Ausl. EGMR 09.05.2018 Bsw 52273/07).

Diese Grenzziehung basiert immer auf der stabilen Vorgabe der nationalen Höchstgerichte, dass exzessive Wertungen nur auf Basis wahrer Tatsachen aufgestellt werden, wobei diese wahren Tatsachen im vorliegenden Fall auch nach Aussage des OLG nicht bewiesen werden konnten.

5.5. Zum Ausblick bei Bestehen dieser Entscheidung

Wendet man nun diese Grundsätze auf die zentralen Unwerturteile – die sowohl kreditschädigend als auch ehrverletzend sind – an, nämlich den Vorwurf, dass der **Bürgermeister im Gemeinderat lüge und Amtsmissbrauch begehe** ("weshalb man geneigt ist das Wort Amtsmissbrauch in den Mund zu nehmen"), so ist die Entscheidung des OLG völlig unverständlich: Wenn es bloß darum geht, die Verrohung der Sprache hinzunehmen, ist das OLG darauf hinzuweisen, dass jeder Durchschnittsleser, jeder Durchschnittsbürger und jeder Durchschnittsleser des Flugblattes ZNN in Neumarkt natürlich weiß, wenn er das Wort **Amtsmissbrauch** "googelt": dass der Bürgermeister mit einer möglichen strafbaren Handlung bezichtigt wird, die in Österreich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren zu bestraften ist. Diese mit dem Vorwurf des Amtsmissbrauches in den Raum gestellten **Verbrechen des Bürgermeisters** werden dann noch mit seinem Verhalten gepaart, dass er seine Fraktionskollegen im Gemeinderat anlügen, also wissentlich die Unwahrheit sage.

Es existieren zwar gewisse strafrechtliche Begriffe wie Erpressung, Diebstahl oder Nötigung, die der durchschnittliche Bürger nicht im engsten strafrechtlichen Sinn versteht, da sie auch in der Alltagssprache salopp und im übertragenen Sinn verwendet werden. Anders verhält es sich jedoch bei Begriffen wie Vergewaltigung und eben auch Amtsmissbrauch.

-

⁵ Die Qualifikation von über 50.000 möglichen Schaden – ZNN spricht ja regelmäßig von mehreren Millionen verschleuderten Vermögen – führt zur möglichen Höchststrafe von 10 Jahren.

Hier bleibt kein Interpretationsspielraum für einen übertragenen Sinn oder eine Verwendung in der Alltagssprache.

Gerade aufgrund der Korruptionsfälle der letzten Jahre wird der Durchschnittsbürger beim Wort "Amtsmissbrauch" auch auf ein gerichtlich strafbares Verhalten schließen, das gemeinhin als "Korruption" bezeichnet wird. Amtsmissbrauch wird auch im alltäglichen Sprachgebrauch stets derart verwendet, dass der Durchschnittsadressat darunter eine strafbare Handlung gegen die Allgemeinheit versteht, etwa durch Veruntreuung von Amtsgeldern.

Das Rekurs- und Berufungsgericht hat sohin den Sachverhalt in Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Auslegung von strafrechtlichen Begriffen falsch beurteilt, indem es davon ausgegangen ist, dass für einen derartigen Begriff ein Interpretationsspielraum vorliegt und sohin jedes vom Sprecher nicht gebilligte Verhalten von diesem auch einfach als Amtsmissbrauch bezeichnet werden darf. Wenn hier also ein Verbrecher tätig ist, dessen ihm unterstellte Handlungen mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren zu bestrafen sein könnten, wenn dieser Verbrecher dann noch seine Mitbürger im Gemeinderat anlügt und dann darauf noch Verhalten setzt, wie es in den Übrigen beanstandeten Passagen aufgezählt ist, dann ist die rechtliche Lösung des OLG, man müsse diese Bürgermeisterbeschimpfung mit dem Argument der sprachlichen Radikalisierung hinnehmen, grundfalsch und öffnet Tür und Tor für eine substanzlose Radikalisierung der Sprache und der sich daraus ergebenden politischen Aktivitäten und letztlich Handlungen. Denn es wird - wie ein verantwortungsvoller Staatsbürger weiß - aufgrund der Sanktionsfreiheit solcher Äußerungen, jemand sei ein lügender Amtsmissbraucher, auch bald zu dementsprechenden Taten führen. Kurz: die vorliegende Entscheidung fügt sich nicht nur in eine rohe Sprache ein, sondern sie radikalisiert diese und ermöglicht Verwürfe, die eindeutig den Vorwurf einer strafbaren Handlung ungestraft lassen.

Mit anderen Worten und überspitzt am OLG formuliert: Wenn ich ohne Tatsachensubstrat, bloß nur mehr aufgrund vernünftig zusammen hängender Sachverhalte, die eine Zuordnung meiner Ehrverletzung und Kreditschädigung ermöglichen, jemanden zivilrechtlich eines Verbrechens zeihen kann, so ist man nach Amtsmissbrauch bald bei zulässigen Ausdrücken wie "schwerer Betrüger", "notorischer Veruntreuer", "hasserfüllter Nötiger", "lügender Urkundenfälscher" usw. denn ja: wo ist der Unterschied zu "lügender Amtsmissbraucher".

Kurz: Das OLG eröffnet hier unter dem Argument der hinzunehmen Verrohrung der Sprache Möglichkeiten für Ehrverletzungen und Kreditschädigungen, die in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise zulassen, Amtsträger ungestraft als Verbrecher und Lügner zu

bezeichnen. Durch die Verweigerung der Revisionsmöglichkeit in Folge falscher Beurteilung der materiellen Streitgenossen, wenn mehrere Personen aus einem Artikel sprechen, besteht die Gefahr, dass diese falsche Entscheidung durch das Höchstgericht nicht korrigiert wird.

In Folge der aufgezeigten unrichtigen rechtlichen Beurteilung, die von der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht, sind daher die ordentliche Revision und der ordentliche Revisionsrekurs zulässig.

6. <u>Weitere Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung</u>

Abgesehen von der zuvor aufgezeigten Fehlbeurteilung im Hinblick auf die materielle Streitgenosseneigenschaft und die Erbringung des Wahrheitsbeweises liegt aber noch ein weiterer Grund vor, weshalb die Revision zulässig und eine höchstgerichtliche Entscheidung für die Rechtsentwicklung und die Rechtssicherheit von Bedeutung ist:

Die bekämpfte Entscheidung behandelt ab Punkt 3 der Rechtsrüge den Einwand der mangelnden **Passivlegitimation** der Erstbeklagten, da ZNN mit den zuvor festgestellten Sachverhaltselementen keine Bürgerinitiative sei, keine Vereinsstruktur aufweise und keine Körperschaft iSd § 26 ABGB sei (OLG 5 R 44/23i, S 41). Das OLG bestätigt letztlich die Passivlegitimation aufgrund der aus seiner Sicht gegebenen **Analogie** und Vergleichbarkeit (siehe Punkt 3.1.4. Seite 41) des hier vorliegenden **Gemeinderatsklubs** mit dem Gegenstand der Entscheidung 6 Ob 270/01a bildenden **Landtagsklubs**, dies da die Erstbeklagte ZNN (siehe Punkt 3.1.5.) aufgrund ihrer vielfältigen extrinsischen Handlungen (Medieninhaberin, Herausgeberin, Inhaberin der Facebook-Seite, eigene mitgliederunabhängige Interessen und Bestandshandlungen etc.) gekennzeichnet sei.

Wenngleich dieses Prozessergebnis grundsätzlich für die klagende Partei positiv ist, zeigt die Verweigerung der Revisionsmöglichkeit, dass das OLG trotz fehlender bzw. sachverhaltsfremder ähnlicher Entscheidungen des OGH die Möglichkeit zur Rechtsfortentwicklung vorbeiziehen hat lassen: Es ist notorisch, dass es über **2.000 Gemeinden** mit einem vielfachen an Gemeinderatsklubs und "Bürgerlisten" oder Vereinigung freier Mandate gibt, die miteinander in ständiger politischer Konfrontation stehen und verschiedenste Organisationsstati, Intensitäten des Zusammenwirkens und außenwirksame Handlungen aufweisen. Hier durch eine im Wege der Revision erreichbare Entscheidung des OGH Klarheit zu schaffen, wäre im Sinne der Fortentwicklung der Rechtsprechung von großer Dringlichkeit. Die Zulässigkeit und Berechtigung der Revision auf Basis der Passivlegitimation ist auch aus diesem Blickwinkel gerechtfertigt.

7. <u>Fazit und Antrag:</u>

Im vorliegenden Fall hätte daher das OLG aufgrund des Umstandes, dass nie ein einzelner Beklagter eine einzelne Klagspassage zu verantworten hat, sondern immer alle drei Beklagten aus gleichen Artikeln mehrere klagsgegenständliche Passagen erheben, zum Ergebnis gelangen müssen, dass jedenfalls ein Streitwert zwischen \in 5.000,00 und \in 30.000,00 vorliegt.

Die klagende Partei stellt sohin den

ANTRAG

das Oberlandesgericht Graz möge nach den §§ 502, 508, 528 Abs 2a ZPO die Zulässig-keitsaussprüche des bekämpften Urteils und des bekämpften Beschlusses 5 R 44/23i dahingehend abändern, dass der Revisionsrekurs und die Revision für zulässig erklärt werden.

II. ORDENTLICHER REVISIONSREKURS UND ORDENTLICHE REVISION

1. Die klagende Partei erhebt weiters fristgerecht den

ORDENTLICHEN REVISIONSREKURS UND DIE ORDENTLICHE REVISION

an den Obersten Gerichtshof als Revisions- und Revisionsrekursgericht und beantragt, dem Revisionsrekurs und der Revision Folge zu geben und den Beschluss und das Urteil des OLG Graz vom 15.05.2023 zu 5 R 44/23i dahingehend abzuändern, dass der Klage und der einstweiligen Verfügung kostenpflichtig Folge gegeben wird, *in eventu* aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Rekursgericht zurückzuverweisen.

2. <u>Umfang:</u>

Der angefochtene Beschluss und das angefochtene Urteile werden zur Gänze aus dem Revisions- und Revisionsrekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bekämpft.

3. Zur Berechtigung der Revision und des Revisionsrekurses:

Das Rekursgericht hat die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit in der bekämpften Entscheidung falsch gezogen.

In seinem offensichtlichen Bestreben, die beanstandeten fünf Artikelpassagen sanktionslos zu stellen, hat es den stabilen Boden der Judikatur, wonach harte Bewertungen eines Politikerverhaltens nur auf **Basis eines wahren Tatsachensubstrates** erfolgen dürfen, grundlos verlassen; der Charakter der Scheinbegründung einerseits und die Mühen des

OLG, nicht aussprechen zu müssen, dass keine wahren Kerntatsachen vorliegen, aber trotzdem die Wertungen gerade noch zulässig sind, zieht sich durch die gesamte rechtliche Beurteilung.

Das OLG verweist zwar richtig auf den Umstand, dass beim Wahrheitsbeweis bloß die Richtigkeit des **Tatsachenkerns** bewiesen werden muss (5 R 44/23i, Seite 45), die Anwendung der ansonsten aus dem Lehrbuch abgeschriebenen Leitsätze, trägt zur Klärung dieser zentralen Aussage, ob nämlich ein Tatsachenkern bewiesen worden ist oder nicht, überhaupt nichts bei; bevor das Urteil in den einzelnen Passagen kritisiert ist, ist noch einmal auf den wesentlichen Eckpunkt einzugehen:

Inkriminiert wurden von der klagenden Partei aus wenigen Artikeln, die allesamt bis dato online abrufbar sind, fünf immer wiederkehrende Textpassagen, die samt und sonders immer von allen drei Beklagten gemeinsam, mal aufgeteilt auf verschiedenen Artikel, meistens aber in einem ZNN-Heft versammelt, dass der Bürgermeister Maier

- für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. € 500.000,00 ausgeben habe lassen,
- im Zusammenhang mit dem Abriss des Pflegewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen vernichte,
- und/oder eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten habe, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von € 100.000,00 pro Jahr und/oder € 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache,
- und/oder damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen vernichte,
- offensichtlich in Gemeinderatssitzungen lüge,
- alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet vertreibe, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort "Amtsmissbrauch" in den Mund zu nehmen,
- einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. € 8.000,00 habe

und/oder damit sinngleiche Äußerungen zu unterlassen.

4. <u>Scheinbegründung und unrichtige Rechtsansicht:</u>

4.1. Zum Wahrheitsbeweis "im Kern"

Das Erstgericht – das laut OLG für seine Tatsachenfeststellungen und für die Beweiswürdigung nicht zu kritisieren war – hat Feststellungen getroffen, in deren Conclusio es ausdrücklich festgehalten hat, dass bei keiner der Passagen der Wahrheitsbeweis gelungen ist. Nochmals: Das OLG – bei gleichzeitig verworfener Feststellungs-, Beweiswürdigungs-, und Verfahrensrüge – kommt also definitiv zum Ergebnis, dass der Wahrheitsbeweis im Kern nicht gelungen ist.

Nun fragt man sich als im Rechtsmittel Rechtschutzsuchender, wie das OLG aus dieser Kombination – Bestätigung der Feststellungen, daraus gezogener Rechtssatz des Erstgerichtes, dass der Wahrheitsbeweis nicht gelungen sei und gleichzeitige Entscheidungsumkehr – diesen Konflikt lösen will. Ganz einfach: Indem es den ident festgestellten Sachverhalt quasi als verstreute Mosaikteilchen von einzelnen Sachverhaltselementen betrachtet und darauf aufbauend – wenngleich verklausuliert, nicht zu deutlich und um passende Worte ringend – judiziert, dass der Wahrheitsbeweis doch noch gelungen sei (!!!).

Dass es sich dabei nur um eine Scheinbegründung handelt, die sich weder aus dem Sachverhalt, noch aus den Feststellungen noch aus den Leitsätzen ergibt, liegt aber auf der Hand: wenn man sich nämlich die Begründung des OLG ab dem Punkt ("3.2.3 zu den einzelnen inkriminierten Äußerungen") näher betrachtet, so gelang man zum Kernsatz ("im Gesamtzusammenhang der getätigten Äußerungen finden die inkriminierten Behauptungen im von den Beklagten zu Grunde gelegten Tatsachensubtrat nach dem maßgeblichen Verständnis der Adressaten **gerade noch Deckung**. Zum Vorwurf des Amtsmissbrauches ist zudem kein streng juristisches Begriffsverhältnis anzulegen.")

Ausgehend von dieser Argumentationslinie ist es nun ebenfalls erforderlich, sich den einzelnen inkriminierten Textpassagen wie folgt zuzuwenden:

4.2. Museumserrichtung kostet ca. € 500.000,00

Die Kernaussage des OLG, der Durchschnittsleser verstehe den Vorwurf nicht dahingehend, dass die Kosten für das Museumsprojekt € 500.000,00 ausgemacht hätten und diese zur Gänze vom Bürgermeister ausgegeben worden sein, entfern sich nicht nur durch unterschiedliche Interpretationsvarianten des angeblichen Durchschnittslesers vom am Tisch liegenden Sachverhalt, sondern läuft diese Aussage des OLG auch grob gegen die tatsächlichen Fakten, die das OLG ungefiltert aus den Feststellungen übernommen hat:

- OLG Entscheidung, Seite 10, linke Spalte: "Die Kosten für die Museumsgestaltung im OG haben dem Vernehmer nach ca. € 500.000,00 betragen."
- OLG Entscheidung, Seite 10, zweite Spalte: "...diese offensichtliche Verlegenheitsverhandlung hat dem Vernehmer nach nur für die Installation des Museums ca. € 500.000,00 gekostet. Etwa die Hälfte davon ca. € 200.000,00 nur für die Konzeptionierung und der Rest für die Ausgestaltung von einigen Räumen des Museums...also wieder eine typische ÖVP-Erfolgsgeschichte". "...und die Bevölkerung von Neumarkt muss für dieses peinliche Kollisionsmuseumsprojekt bezahlen ...
- OLG-Entscheidung, Seite 10, rechte Spalte: "Zudem hätte man im Gebäude problemlos zusätzliche Räumlichkeiten für ein Bau anschaffen können. Zum Leidwesen der Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt wurde hier mal wieder viel Geld sinnlos verschleudert. Wichtig ist ÖVP-Maier nur, dass man protzerische parteipolitische Handlungen setzt, die vielen Bürgern die Tränen in die Augen treiben."

4.3. Obwohl von Seiten des OLG in der Entscheidungsbegründung dann in aller Breite darauf verwiesen wird, dass die inkriminierten Passagen falsch seien und der Wahrheitsbeweis in nahezu allen Sachverhaltselementen nicht gelungen sei, gelangt das OLG sodann in seiner rechtlichen Beurteilung wider Erwarten zur Aussage, dass sozusagen **gerade noch** gedanklich der Brückenschlag zu Sachverhalten gelungen sei, auf deren abstrakter Basis – so ist die aus Sicht des Klagsvertreters erweisliche Scheinbegründung wohl nur zu verstehen – die Beschimpfung des Bürgermeisters **als Amtsmissbraucher und Lügner** im Gemeinderat zulässig sei, zumal **Amtsmissbrauch** mit dem Blick des Durchschnitssverbrauchers ja eigentlich **nichts bedeute**.

Mit anderen Worten, die Begründung des OLG stellt zwar fest, dass die relevanten Sachverhaltselemente – nichts anderes kann wohl der "Kern" des Sachverhaltes sein, der richtig sein muss – nicht bewiesen werden konnten, semantisch, logisch, von der abstrakten Bezugnahme auf einen Sachverhalt aber gerade noch so viel Substrat vorhanden sei, dass die gezogene inkriminierte Bewertung thematisch zuschreibbar ist. Mit anderen Worten: Der Wahrheitsbeweis ist sohin nicht gelungen, die beanstandete Bewertung ist aber deshalb zulässig, da sie einem Sachverhalt zuzuordnen ist?

Dieser rechtliche Lösungsweg hat aber mit der Vorgabe des EGMR, die dieser bei der Fortentwicklung bei Grenze die Meinungsäußerungsfreiheit insbesondere bei Politikern formulierte, nichts mehr zu tun. Tatsächlich judiziert der EGMR richtig: "Die Freiheit der Meinungsäußerung findet nicht nur auf "Information" oder "Ideen" Anwendung, die positiv aufgenommen, oder als harmlos, oder als indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. Die Grenzen zulässiger Kritik sind dem gemäß in Bezug auf einen Politiker, der in seiner öffentlichen Funktion handelt, weiter, als in Bezug auf eine Privatperson. (Entscheidungstext Ausl. EGMR 09.05.2018 Bsw 52273/07).

Diese Grenzziehung basiert immer auf der stabilen Vorgabe der nationalen Höchstgerichte, dass exzessive Wertungen nur auf Basis wahrer Tatsachen aufgestellt werden, wobei diese wahren Tatsachen im vorliegenden Fall auch nach Aussage des OLG nicht bewiesen werden konnten.

4.4. Zum Ausblick bei Bestehen dieser Entscheidung

Wendet man nun diese Grundsätze auf die zentralen Unwerturteile – die sowohl kreditschädigend als auch ehrverletzend sind – an, nämlich den Vorwurf, dass der **Bürgermeister im Gemeinderat lüge und Amtsmissbrauch begehe** ("weshalb man geneigt ist das Wort Amtsmissbrauch in den Mund zu nehmen"), so ist die Entscheidung des OLG völlig unverständlich: Wenn es bloß darum geht, die Verrohung der Sprache hinzunehmen, ist

das OLG darauf hinzuweisen, dass jeder Durchschnittsleser, jeder Durchschnittsbürger und jeder Durchschnittsleser des Flugblattes ZNN in Neumarkt natürlich weiß, wenn er das Wort **Amtsmissbrauch** "googelt": dass der Bürgermeister mit einer möglichen strafbaren Handlung bezichtigt wird, die in Österreich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren zu bestraften ist.⁶ Diese mit dem Vorwurf des Amtsmissbrauches in den Raum gestellten **Verbrechen des Bürgermeisters** werden dann noch mit seinem Verhalten gepaart, dass er seine Fraktionskollegen im Gemeinderat anlügen, also wissentlich die Unwahrheit sage.

Es existieren zwar gewisse strafrechtliche Begriffe wie Erpressung, Diebstahl oder Nötigung, die der durchschnittliche Bürger nicht im engsten strafrechtlichen Sinn versteht, da sie auch in der Alltagssprache salopp und im übertragenen Sinn verwendet werden. Anders verhält es sich jedoch bei Begriffen wie Vergewaltigung und eben auch Amtsmissbrauch. Hier bleibt kein Interpretationsspielraum für einen übertragenen Sinn oder eine Verwendung in der Alltagssprache.

Gerade aufgrund der Korruptionsfälle der letzten Jahre wird der Durchschnittsbürger beim Wort "Amtsmissbrauch" auch auf ein gerichtlich strafbares Verhalten schließen, das gemeinhin als "Korruption" bezeichnet wird. Amtsmissbrauch wird auch im alltäglichen Sprachgebrauch stets derart verwendet, dass der Durchschnittsadressat darunter eine strafbare Handlung gegen die Allgemeinheit versteht, etwa durch Veruntreuung von Amtsgeldern.

Das Rekurs- und Berufungsgericht hat sohin den Sachverhalt **in Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes** zur Auslegung von strafrechtlichen Begriffen falsch beurteilt, indem es davon ausgegangen ist, dass für einen derartigen Begriff ein Interpretationsspielraum vorliegt und sohin jedes vom Sprecher nicht gebilligte Verhalten von diesem auch einfach als Amtsmissbrauch bezeichnet werden darf. Wenn hier also ein **Verbrecher** tätig ist, dessen ihm unterstellte Handlungen mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren zu bestrafen sein könnten, wenn dieser Verbrecher dann noch seine Mitbürger im Gemeinderat anlügt und dann darauf noch Verhalten setzt, wie es in den Übrigen beanstandeten Passagen aufgezählt ist, dann ist die rechtliche Lösung des OLG, man müsse diese Bürgermeisterbeschimpfung mit dem Argument der sprachlichen Radikalisierung hinnehmen, grundfalsch und öffnet Tür und Tor für eine substanzlose Radikalisierung der Sprache und der sich daraus ergebenden politischen Aktivitäten und letztlich Handlungen. Denn es wird – wie ein verantwortungsvoller Staatsbürger weiß – aufgrund der Sanktionsfreiheit solcher Äußerungen, jemand sei ein **lügender Amtsmissbraucher**,

 $^{^6}$ Die Qualifikation von über 50.000 möglichen Schaden – ZNN spricht ja regelmäßig von mehreren Millionen verschleuderten Vermögen – führt zur möglichen Höchststrafe von 10 Jahren.

auch bald zu dementsprechenden Taten führen. Kurz: die vorliegende Entscheidung fügt sich nicht nur in eine rohe Sprache ein, sondern sie radikalisiert diese und ermöglicht Verwürfe, die eindeutig den Vorwurf einer strafbaren Handlung ungestraft lassen.

Mit anderen Worten und überspitzt am OLG formuliert: Wenn ich ohne Tatsachensubstrat, bloß nur mehr aufgrund vernünftig zusammen hängender Sachverhalte, die eine Zuordnung meiner Ehrverletzung und Kreditschädigung ermöglichen, jemanden zivilrechtlich eines Verbrechens zeihen kann, so ist man nach Amtsmissbrauch bald bei zulässigen Ausdrücken wie "schwerer Betrüger", "notorischer Veruntreuer", "hasserfüllter Nötiger", "lügender Urkundenfälscher" usw. denn ja: wo ist der Unterschied zu "lügender Amtsmissbraucher".

Kurz: Das OLG eröffnet hier unter dem Argument der hinzunehmen Verrohrung der Sprache Möglichkeiten für Ehrverletzungen und Kreditschädigungen, die in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise zulassen, Amtsträger ungestraft als Verbrecher und Lügner zu bezeichnen. Durch die Verweigerung der Revisionsmöglichkeit in Folge falscher Beurteilung der materiellen Streitgenossen, wenn mehrere Personen aus einem Artikel sprechen, besteht die Gefahr, dass diese falsche Entscheidung durch das Höchstgericht nicht korrigiert wird.

In Folge der aufgezeigten unrichtigen rechtlichen Beurteilung ist daher die ordentliche Revision/der ordentliche Revisionsrekurs nicht bloß zulässig, sondern auch berechtigt.

5. Anträge

Die Klägerin stellt sohin den

ANTRAG

der Oberste Gerichtshof als zuständiges Revisions- und Revisionsrekursgericht möge der Revision und dem Revisionsrekurs Folge geben und

das Urteil des Oberlandesgerichts Graz vom 15.05.2023 zu 5 R 44/23i dahingehend abändern, dass der Klage vollinhaltlich stattgegeben wird;

in eventu zu 1.

2. das Urteil des Oberlandesgerichts Graz vom 15.05.2023 zu 5 R 44/23i aufheben und das Verfahren an das Berufungsgericht zurückverweisen;

3. den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz vom 15.05.2023 zu 5 R 44/23i dahingehend abändern, dass dem Sicherungsantrag vollinhaltlich stattgegeben und die einstweilige Verfügung antragsgemäß erlassen wird;

in eventu zu 3.

- **4.** den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz vom 15.05.2023 zu 5 R 44/23i aufheben und das Verfahren an das Rekursgericht zurückverweisen;
- die Beklagten zur ungeteilten Hand zum Ersatz der Kosten des Haupt- und Provisorialverfahrens aller drei Instanzen gemäß § 19a RAO zu Handen der Klagsvertreterin verurteilen.

Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

An Kosten werden verzeichnet:

Leistung	Verdienst	Barauslagen
Revisionsrekurs, TP3C	1.307,10	
Bemessungsgrundlage 30.500,00		
Einheitssatz 50 %	653,55	
Einzugsgebühr ERV		2,60
Pauschalgebühren		1.526,00
Kostensumme	1.960,65	
Barauslagen USt-pflichtig	2,60	
Zwischensumme	1.963,25	
20 % Umsatzsteuer	392,65	
Zwischensumme	2.355,90	
Barauslagen USt-frei	1.526,00	
Gesamtsumme	3.881,90	

Leistung	Verdienst	Barauslagen
Revision, TP3C	1.307,10	
Bemessungsgrundlage 31.500,00		
Einheitssatz 50 %	653,55	
Einzugsgebühr ERV		2,60
Pauschalgebühren		1.526,00
Kostensumme	1.960,65	
Barauslagen USt-pflichtig	2,60	
Zwischensumme	1.963,25	
20 % Umsatzsteuer	392,65	
Zwischensumme	2.355,90	
Barauslagen USt-frei	1.526,00	
Gesamtsumme	3.881,90	

An

LG Leoben

Dr. Hanns Groß-Straße 7

8700 Leoben

Eingabe zu: 26 Cg 34/22a

Elektronisch eingebracht am 21.06.2023 Piaty Müller-Mezin Schoeller Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG

(P630256)

Glacisstraße 27/2, 8010 Graz Zeichen: MarktgeNeu/DIVERS

1 Anhang

I. Antrag nach §§ 502, 508, 528 Abs 2 ZPO, § 402 EO II. Ordentlicher Revisionsrekurs und ordentliche Revision

Kläger Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Hauptplatz 4, 8820 Neumarkt in der Steiermark

Vertreter von Kläger Piaty Müller-Mezin Schoeller Partner Rechtsanwälte GmbH & Co

KG

Glacisstraße 27/2, 8010 Graz

Telefon 0316 80 68

Einziehungskonto IBAN: AT31 2081 5000 0447 0308, BIC: STSPAT2GXXX

Beklagter ZNN - Zukunft Neues Neumarkt

Wienerstraße 2, 8820 Neumarkt in der Steiermark

Vertreter von

Beklagter

Dr. Gerald **Ruhri**

Münzgrabenstraße 92a, 8010 Graz, Rechtsanwalt

Beklagter Nina Feichter. BA MA MHC

Neudorf 322, 8820 Neumarkt in der Steiermark

Vertreter von Beklagter

Dr. Gerald **Ruhri**

Münzgrabenstraße 92a, 8010 Graz, Rechtsanwalt

Beklagter Ing. Josef Reibling, MSc

Bergstraße 14, 8820 Neumarkt in der Steiermark

Vertreter von **Beklagter**

Dr. Gerald **Ruhri**

Münzgrabenstraße 92a, 8010 Graz, Rechtsanwalt

Wegen Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufes (§ 1330

ABGB)

Eingabezeichen: 26 433 128/23

Eingabezeichen: 26 433 128/23 Seite 2

(Weiteres) Vorbringen

I. Antrag nach §§ 502, 508, 528 Abs 2 ZPO, § 402 EO II. Ordentlicher Revisionsrekurs und ordentliche Revision

Bitte beachten Sie die PDF-Datei im Anhang!

1 Anhang

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Schriftsatz	21.06.2023		
	Bezeichnung: I. Antrag nach Revisionsrekurs und ordentli	s 2 ZPO, § 402 EO	II. Ordentlicher	

Eingabezeichen: 26 433 128/23 Seite 3